

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 249/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zahawa Golda K[REDACTED],

R[REDACTED]/Israel, H[REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Februar 1975 wird zurückgewie-sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Tatrichter nimmt zu Recht an, daß die zwei-wöchige Frist des § 234 Abs. 1 ZPO versäumt ist. Sie beginnt zu laufen, wenn das der Wahrung der versäum-ten Frist entgegenstehende Hindernis tatsächlich auf-hört zu bestehen oder wenn sein Weiterbestehen nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann (BGHZ 4, 389, 396). Das war spätestens der Fall, als der be-vollmächtigte Rechtsanwalt Finkler seine anwaltliche Versicherung vom 22. Juni 1973 abgab, die Kenntnis von der Versäumung der Klagefrist voraussetzte. Eine

- 3 -

Verlängerung der Frist, weil der Vertreter der Klägerin im Ausland wohnt, sieht das Gesetz nicht vor. Der Berufungsrichter weicht somit nicht zu Lasten der Klägerin von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Ungeklärte Rechtsfragen wirft der Fall nicht auf.

Hai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)